

# Betroffenenbewegungen und das Recht: ›Heimatverlust‹ als Schaden in der Nariwai- Sammelklage gegen TEPCO und den Staat

*Anna Wiemann und Köksal Sahin*

## **Victim Movements and the Law: ›Loss of Home‹ as Suffered Damage in the Nariwai Class Action Lawsuit against TEPCO and the Government**

*Ten years after the nuclear disaster at the Fukushima Daiichi nuclear power plant in 2011, many civil proceedings against TEPCO and/or the government are still in progress. In addition to more than 400 lawsuits brought to court by individual claimants affected by the disaster, about 30 class action lawsuits have been filed by major groups. They represent a total number of more than 12,000 members. In four of these lawsuits (Chiba, Kyoto, and two in Fukushima), the claimants aim in particular for the recognition of ›loss of home‹ (*furusato sōshitsu*) as compensable mental damage.*

*In August 2011, the Japanese government released an interim guideline defining measures and terms for compensation, including reimbursement for suffered mental damage caused by forced evacuation. However, the guideline does not cover ›loss of home‹ as a result of the incident. The class action members, their lawyers, and the courts thus face the challenge of framing ›loss of home‹ in legal terms to be recognized and reimbursed.*

*Based on the so-called Nariwai class action, the largest among these cases with approximately 5,000 members, this report examines the framing of ›home‹ and ›loss of home‹ by the claimants and their lawyers and its assessment by the courts. From the perspective of sociology of law, we show how an aspect of social life—a perceived ›loss of home‹ caused by nuclear disaster—finds its way into legal language, leading to legally adequate court decisions. For this purpose, we examine the process of preparing the claim statement, the claim statement itself, and legal reasoning by the courts. Our*

*analysis concludes with a reflection on the effect of the legal framing of ›home‹ and ›loss of home‹ in socio-political discourse, now validated in a normative sense by the judiciary.*

## 1 Einleitung

Auch 10 Jahre nach der Nuklearkatastrophe im Atomkraftwerk Fukushima Daiichi im März 2011 sind viele der zivilrechtlichen Verfahren gegen den Staat und/oder TEPCO (Tokyo Electric Power Company),<sup>1</sup> die die Katastrophe nach sich zog, noch nicht abgeschlossen. Neben etwa 400 Individualklagen wurden 30 Sammelklagen eingeleitet (3 davon gegen TEPCO, 27 gegen TEPCO und den Staat). Sie vertreten eine Gesamtzahl von über 12.000 Klägern<sup>2</sup> (Jobin 2020). In vier dieser Verfahren (in Chiba, in Kyōto und zwei in Fukushima) klagen die Betroffenen insbesondere wegen eines ›Verlusts der Heimat‹ (*furusato sōshitsu*), den sie als ersatzfähigen Schaden auffassen. Die von der Regierung erlassenen Leitlinien zur Entschädigung der Betroffenen sehen zwar Kompensationen für seelische Schäden aufgrund von Evakuierungsmaßnahmen vor, eine Entschädigung für ›Heimatverlust‹ ist darin jedoch nicht enthalten. Die Kläger, ihre Rechtsanwälte und die Gerichte stehen vor der Herausforderung, den ›Heimatverlust‹ so zu definieren, dass dieser zur Anerkennung und Entschädigung der Betroffenen führt.

Am Beispiel der sog. Nariwai-Klage, die mit mittlerweile etwa 5.000 Klägern (Managi 2021) die größte unter den Sammelverfahren ist, wird im Folgenden das Framing von ›Heimat‹ und ›Heimatverlust‹ der Kläger und ihrer Rechtsanwälte sowie dessen Beurteilung durch die Gerichte untersucht. Dabei begreifen wir das rechtliche Framing des ›Heimatverlusts‹ als Teil der Strategie einer sozialen Bewegung von Betroffenenengruppen hinter der Klage.

Somit verorten wir unsere Analyse in der Rechtssoziologie, deren Ziel es ist, den Entstehungsprozess des Rechts aus dem Sozialleben nachzuvollziehen und auf Wechselwirkungen hinzuweisen (Rehbinder 2014: 3). Hierbei kommt dem Prozess der Rechtsprechung (von der Formulierung einer Klageschrift bis zu den Urteilen) eine wichtige Rolle zu, sowohl im Hinblick auf die »Binnenwelt des gerichtlichen

<sup>1</sup> Durch eine Gruppe von etwa 15.000 Klägern wurde außerdem eine strafrechtliche Klage gegen drei TEPCO-Manager eingeleitet. Das Urteil des Tōkyōter Gerichts vom 19. September 2019 stellte keine persönliche Schuld der drei angeklagten TEPCO-Manager fest, brachte jedoch wichtige Fakten zum Atomunglück zum Vorschein (Johnson et al. 2020).

<sup>2</sup> Der einfacheren Lesbarkeit wegen verzichten wir auf die weibliche Form, schließen jedoch alle Geschlechter (m/w/d) ein.

Verfahrens« als auch auf die »Außenwelt der gesellschaftlichen Rechtskommunikation« (Höland 2009: 25). Unsere Analyse konzentriert sich insbesondere auf die »Binnenwelt« des Verfahrens und reflektiert im Schlussteil mögliche Anschlussdeutungen bzw. Wirkungen des durch die Gerichtsbarkeit im normgebenden Sinne validierten rechtlichen Framings von ›Heimat‹ und ›Heimatverlust‹ im gesellschafts-politischen Diskurs.

Die Analyse beruht auf der Untersuchung von Dokumenten der Kläger, der Klageschrift, den bislang in diesem Fall ergangenen Urteilen und den von der Regierung erlassenen Leitlinien. Zur Kontextualisierung werden Urteile anderer Verfahren herangezogen, die ebenfalls den ›Heimatverlust‹ beinhalten. Im Folgenden geben wir einen Überblick über den bisherigen Forschungsstand, deuten das Framing der Kläger aus und diskutieren die bislang ergangene Rechtsprechung.

## 2 Forschungsstand

In Demokratien mit Gewaltenteilung reagiert die Gesetzgebung »regelmäßig auf wahrgenommene soziale, wirtschaftliche, technische etc. Problemlagen, denen sie auf dem Wege der Erzielung von *Wirkungen* durch Rechtsnormen bzw. Normprogramme begegnen will« (Wrase 2018: 7). Grundlage für die Entschädigung der Opfer durch den Nuklearunfall in Fukushima ist das Atomschadenersatzgesetz von 1961 (Genshiryoku Songai no Baishō ni kan suru Hōritsu; im Folgenden AtomSchG). Demnach haftet ein Atombetreiber für Atomunfälle über eine Kombination von privater Absicherung eventueller Schäden in Höhe von 120 Billionen Yen und einer Entschädigungsabsicherung durch die Regierung. Nach dem Nuklearunfall etablierte die Regierung auf dieser Basis die Möglichkeit für Betroffene, über ein von TEPCO gemanagtes direktes Entschädigungssystem oder über ein alternatives Streitbelegungsverfahren (*alternative dispute resolution, ADR*) unter der Verantwortung des MEXT (Ministry of Education, Culture, Sports, Science, and Technology) Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Daneben steht Betroffenen auch die Möglichkeit offen, reguläre Gerichtsverfahren anzustrengen (Feldman 2015: 133–135). Um die Entschädigung zu regulieren, ließ die Regierung durch eine Kommission von Rechtsexperten, Medizinern und anderen<sup>3</sup> Leitlinien (Interim Guidelines, *chūkan shishin*) entwickeln, deren erste Fassung im August 2011 veröf-

<sup>3</sup> Zur gegenwärtigen Zusammensetzung der Kommissionsmitglieder, vgl. [https://www.mext.go.jp/b\\_menu/shingi/chousa/kaihatu/016/meibo/1353534.htm](https://www.mext.go.jp/b_menu/shingi/chousa/kaihatu/016/meibo/1353534.htm) (22.04.2021).

fentlicht wurde (GSBFS 2011).<sup>4</sup> Diese Leitlinien werden bei allen drei Möglichkeiten der Entschädigungsgeltendmachung zugrunde gelegt.

Während das direkte Entschädigungsverfahren und das Streitbelegungsverfahren nur ausgewiesenen Opfern zur Verfügung steht, stehen Gerichtsverfahren allen Betroffenen offen, insbesondere auch jenen, die die beiden anderen Verfahrensweisen kritisch sehen oder über diesen Weg ihrem Ärger Luft und die Schuld TEPCOs und der Regierung öffentlich machen wollen (Feldman 2015: 144–145).

In der Folge des Nuklearunfalls wurden von Betroffenen sowohl eine große Anzahl an Individual- aber auch Gruppenklagen angestrengt. In den Augen der Kläger glichen die vorhandenen Regelungen den Schaden nicht adäquat aus, insbesondere auch im Hinblick auf einen stark empfundenen ›Heimatverlust‹. Da die Leitlinien der Regierungskommission ›Heimatverlust‹ nicht als möglichen Schaden, sondern lediglich eine Schadensgruppe von »seelischen bzw. psychischen Schäden« (*seishinteki songai*) umfassen, die infolge der Evakuierung als ersatzfähig deklariert werden können, muss ein rechtliches Framing für den empfundenen ›Heimatverlust‹ gefunden werden.

Ein erfolgreiches rechtliches Framing muss, um vor Gericht bewertbar zu sein, einerseits an vorhandene rechtliche Regelungen anknüpfen. Andererseits braucht es eine größtmögliche Resonanz unter den Betroffenen und in der breiten Gesellschaft, um den Druck auf die Gerichte und die Politik zu erhöhen. So können Gerichtsverhandlungen eine Taktik oder Strategie von Bewegungsakteuren darstellen um sozialen und politischen Wandel herbeizuführen (McCammon et al. 2018; McCammon and McGrath 2015; McCann 2006; Scheingold 2004). Rechtliche Verfahren werden häufig von einem Teil einer sozialen Bewegung durchgeführt, der in einer fruchtbaren Verbindung zu anderen Teilen einer Bewegung stehen kann, aber auch relativ isoliert (McCammon and McGrath 2015: 135).

In Japan spielt die rechtliche Mobilisierung (*legal mobilization*) zunehmend eine wichtige Rolle, sowohl in strafrechtlichen, zivilrechtlichen als auch verwaltungsrechtlichen Prozessen. Die Mehrheit der bisherigen Forschung in diesem Bereich

<sup>4</sup> Der in Fukushima Daiichi eingetretene sog. »Kritikalitätsunfall« (Kernspaltungskettenreaktion mit tödlicher Strahlenbelastung im Umfeld) war nicht der erste Nuklearunfall in Japan. Bereits am 30. September 1999 ereignete sich in Tökaimura in der Präfektur Ibaraki ein Nuklearunfall mit der Folge, dass über 300.000 Einwohner ihre Häuser kurzfristig nicht verlassen durften. Die temporäre Evakuierung betraf jedoch nur 160 Personen und dauerte lediglich 25 Stunden, siehe OECD NEA (2000). Um die Entschädigung der Betroffenen zügig und unkompliziert durchzuführen, wurde seinerzeit ebenfalls von der Regierung eine Untersuchungs- und Prüfkommision für Atomkraftschäden (Genshiryoku Songai Baishō Funsō Shinsakai) eingesetzt, die für die Ermittlung der Schäden, die bei den Betroffenen eingetreten waren und ersetzt werden sollten, zuständig war, siehe MEXT (2009). Mehr als die Hälfte der Schadensersatzforderungen wurden damals durch Vergleiche und Schlichtungen erledigt.

führt eine akteurszentrierte und prozessorientierte Analyse rechtlicher Verfahren durch Bewegungsakteure und ihrer Outcomes durch (Arrington 2016; Feldman 2000; Miura 2009; Steinhoff 2014; Upham 1987). Darüber hinaus rücken auch im Hinblick auf Verfahren seit dem Atomunglück 2011 die Netzwerke zwischen Aktivist\*innen und Rechtsanwält\*innen ins Zentrum des Interesses (Bochorodycz 2015; Jobin 2020; Wiemann 2018). Im direkten Kontext unserer Studie bieten Yoshimura (2018) und Yokemoto (2018) einen ersten Überblick über sieben Gerichtsurteile, in denen ›Heimatverlust‹ eine Rolle spielte und über die Schwierigkeiten, den Schaden rechtlich zu definieren. Hinzu kommen die Arbeiten von Weitzdörfer (2011), ergänzt durch Pelzer (2011), die ausführlich das Atomhaftungsrecht am Beispiel des Nuklearunfalls in Fukushima darstellen. Bereichert wird die rechtliche Thematik durch Wakabayashi (2021), die die bisher ergangenen Urteile vor dem Hintergrund der rechtlichen Voraussetzungen analysiert und hierbei auch auf die Schadenspositionen der Sammelklagen eingeht. Mit unserem Fokus auf die Binnenwelt des Nariwai-Verfahrens, insbesondere auf das Framing des Schadens als ›Heimatverlust‹, ergänzen wir diese Forschungsstränge um eine konstruktivistische Perspektive. Dies erfolgt durch eine Analyse der Begriffsbestimmung von ›Heimatverlust‹ im rechtlichen Sinne sowohl durch die Kläger als auch durch die Gerichte.

### 3 Der ›Heimatverlust‹ im Nariwai-Prozess

Die Kläger der Nariwai-Sammelklage<sup>5</sup> sind Menschen aus radioaktiv belasteten Gebieten und daraus Geflüchtete. Sie klagen gegen den Staat und gegen TEPCO, den Betreiber des Atomkraftwerks Fukushima Daiichi, basierend auf ihrem Anspruch, in einer von Radioaktivität unbelasteten Umwelt zu leben. Sie verfolgen dabei vier Ziele: 1. die Wiederherstellung der Situation nicht nur vor dem Unfall, sondern auch vor dem Bau des Atomkraftwerks (»Gebt uns das ursprüngliche Fukushima zurück!«, »*Moto no Fukushima o kaese!*«), 2. den Rückbau des Reaktors, 3. eine Ver-

<sup>5</sup> Eine Sammelklage ist eine zivilrechtliche Klage, die nicht nur über die Ansprüche der Kläger entscheidet, sondern deren Rechtskraft sich auch auf jene Personen erstreckt, die in gleicher Weise wie die Kläger von dem streitgegenständlichen Sachverhalt betroffen sind – unabhängig davon, ob sie selbst geklagt haben. Eine solche Verfahrensart greift im Zivilprozess vor allem bei »Massenschäden« oder »Großschäden«, wenn bei Schadensfällen mit einer Vielzahl von Geschädigten mit gleichgerichteten Interessen zu rechnen ist Lentz (2017: 10). Hierfür sieht das ZPG in Art. 38 die sog. einfache Streitgenossenschaft (*tsūji kyōdō soshō*) vor, sofern in einem Rechtsstreit entweder auf Klägerseite oder auf Beklagtenseite mehrere Personen beteiligt sind. Man spricht insofern von der subjektiven Klagehäufung (*uttae no shukanteki heigō*). Zur Durchführung dieser Klageverfahren bilden Rechtsanwält\*innen sog. Rechtsanwaltsgruppen, in denen sich Geschädigte versammeln und mit mehreren Anwälten gebündelt die Forderungen durchsetzen (NBR 2013: 129).

besserung der Gesundheitsversorgung der Betroffenen und 4. die volle Leistung von Kompensationszahlungen für alle Betroffenen, auch außerhalb der offiziell evakuierten Gebiete (Nariwaisoshō 2021a). Den Klägern und ihren Rechtsanwälten geht es somit nicht nur um eine unmittelbare Entschädigung der Betroffenen. Das übergeordnete Ziel ist politischer und sozialer Wandel hin zu einer Gesellschaft ohne Atomkraft. Damit kann dieser Prozess als Teil einer größeren sozialen Bewegung gegen Atomkraft gesehen werden, der aus der Opferperspektive Entschädigungszahlungen und Verbesserung der Lebensbedingungen der Betroffenen mit einem übergeordneten Ziel um einen Atomausstieg verknüpft.

In einem Interview vom 3. März 2021 schildert der Vorsitzende der Rechtsanwaltsgruppe, die den Nariwai-Prozess anführt, Managi Izutarō, die Entstehung der Nariwai-Sammelklage. Im Mai 2011 habe er erstmalig als Freiwilliger an einer Versammlung zur Rechtsberatung von Betroffenen in der Präfektur Fukushima teilgenommen und fuhr seitdem wöchentlich zu Beratungstreffen in die Präfektur. Im Verlauf einiger Wochen kam das Gespräch unter den beratenden Rechtsanwälten immer wieder darauf, dass es wohl irgendwann zu einem »großen« Verfahren gegen TEPCO und den Staat kommen könnte. Im Oktober 2011 gründete er gemeinsam mit 25 Rechtsanwälten die Anwaltsgruppe (*bengodan*) zum Nariwai-Prozess. In der Regel werde die Gründung von Rechtsanwaltsgruppen von Gruppen von Betroffenen angeregt. In diesem Fall jedoch seien es so viele Betroffene gewesen, dass es sinnvoller schien, zunächst die Rechtsanwaltsgruppe zu gründen, um auf diese Weise so viele Betroffene wie möglich einbeziehen zu können.<sup>6</sup> Die Rechtsanwaltsgruppe hat am 3. November 2013 Klage beim Distriktgericht Fukushima erhoben (BDKT 2021).

Nach etwa 24 Verhandlungssitzungen über einen Zeitraum von vier Jahren erging das Urteil des Distriktgerichts Fukushima schließlich am 10. Oktober 2017 (Nariwaisoshō 2021b). Im Urteil wurde die Haftung von TEPCO und dem Staat für die erlittenen Schäden der Kläger dem Grunde nach festgestellt, wobei die Verantwortung des Staates als geringer eingeschätzt wurde als die TEPCOs, dem direkten Betreiber des Atomkraftwerks. Den Klägern wurden Entschädigungen für die erlittenen seelischen Schäden infolge der Evakuierung in Anlehnung an die Richtlinie

<sup>6</sup> Rechtsanwalts- und Klägergruppen, die thematisch ähnliche Prozesse anstrengen, sind oft gut untereinander vernetzt. Auch die Klägergruppe, die den Nariwai-Prozess anführt, ist seit 2016 mit 21 anderen Klägergruppen in einem Netzwerk Genpatsu Higaisha Soshō Genkokudan Zenkoku Renrakukai (Nationale Vereinigung der Klägergruppen in Verfahren für Opfer des Atomunglücks) organisiert (GHSGZR 2021). Die Rechtsanwaltsgruppe des Nariwai-Prozesses ist verbunden mit dem nationalen Netzwerk Genpatsu Jiko Zenkoku Bengodan Renrakukai (Nationale Vereinigung der Rechtsanwaltsgruppen zum Nuklearunfall) (Yonekura 2014). So werden auch hier relevantes Wissen und Vorgehensweisen ausgetauscht, und das im Folgenden im Zentrum stehende Framing des Nariwai-Prozesses ist in diesem Kontext verankert.

der Regierungskommission zugesprochen. ›Heimatverlust‹ hingegen erkannte das Gericht nicht an. Es war der Auffassung, dass die durch ›Heimatverlust‹ erlittenen psychischen und seelischen Schäden bereits von der Kompensation durch die Evakuierungsentschädigung umfasst seien. Hiergegen wehrten sich die Kläger mit der Berufung in zweiter Instanz beim Obergericht in Sendai. Mit seiner Entscheidung vom 30. September 2020 hat das Obergericht Sendai das Urteil des Distriktgerichts Fukushima aufgehoben und den ›Heimatverlust‹ als ersatzfähigen Schaden der Kläger anerkannt.

### 3.1 Die Sicht der Kläger

Für die Kläger im Nariwai-Prozess stellt der Verlust der Lebensgrundlage und der Gemeinschaft einen zentralen Punkt im Verfahren dar. Deutlich wird dies in den ersten Sätzen eines Forderungsschreibens, das sie im Vorfeld der Klageerhebung am 3. März 2013 veröffentlichten (NG 2013: 1):

Am 11.03.2011 haben sich unsere Lebensverhältnisse vollständig verändert. Unsere Lebensweise und Gemeinschaft wurden uns entrissen und unsere Werte von Grund auf erschüttert. Den Bauern wurde die seit Generationen in Familienbesitz befindliche, bestellte Erde verschmutzt, den Fischern wurden die reichlichen Fischgründe entrissen, junge Mütter und Väter flüchteten mit ihren Kindern, aber sie behielten die Sorge um die Gesundheit der Kinder zurück. Seit dem Unfall sind zwei Jahre vergangen. Aber der Nuklearunfall ist noch nicht vorbei. Wir alle haben nur einen Wunsch – ›Wir wollen zurück in unser ursprüngliches Leben‹<sup>7</sup>.

Für den Verlust der Gemeinschaft und der Lebensgrundlage durch Verschmutzung der Umwelt, das Auseinandergerissen werden und damit der Möglichkeit, in einer miteinander gewachsenen Gemeinschaft zu leben, wird in diesem Schreiben konkret als vierter von acht Punkten<sup>8</sup> in die Forderung nach Schadensersatz für seeli-

<sup>7</sup> »*Moto no kurashi ni modoritai*«.

<sup>8</sup> 1. Verantwortungsübernahme durch den Staat und TEPCO, 2. Rückbau aller Atomkraftwerke, 3. Maßnahmen gegen die Umweltverschmutzung (insbesondere die Bereitstellung von Informationen, Beteiligung von Anwohnern, Möglichkeiten zur Messung von Strahlung in Nahrungsmitteln und ein verantwortungsvolles System im Umgang mit dem radioaktiven Müll), 4. Entschädigungen (für alle Betroffenen, auch für seelische Schäden, sowie Übernahme medizinischer Kosten, Entschädigungen für die Verschmutzung und die Flucht und Transport, Aufhebung der Verjährungsfrist), 5. Medizinische Folgen, Gesundheitsmanagement, 6. Wiederherstellung der Lebensgrundlage, 7. Bildung und Aufklärung über Strahlung und den Umgang damit, 8. eine Kontrolle der Maßnahmen unter Bürgerbeteiligung.

sche Schmerzen (*isharyō*) übersetzt. Ein Schadensersatz soll gezahlt werden, bis die Ursprungssituation wieder hergestellt ist (*genjō kaifuku*), und für jene Betroffenen, die nicht in ihre Heimat zurückkehren können, fordern die Kläger eine Anerkennung des ›Heimatverlusts‹ als seelischen Schmerz (*seishinteki kutsū*) (NG 2013: 3).

Auch in der Klageschrift vom 30. Mai 2013 steht das rechtliche Framing des Schadens als ›Heimatverlust‹ im Zentrum. Die Kläger fordern auf der Basis von Artikel 13 der japanischen Verfassung (Würde des Menschen) dafür einen Schadensersatz für seelische Schmerzen. In der 81 Seiten umfassenden Klageschrift kommt der Ausdruck *furusato* (Heimat) insgesamt 106-mal vor. Die Klageschrift hat 10 Abschnitte. In den Abschnitten 1 bis 6 wird die Schuld des Staates und TEPCOs am Unfall hergeleitet. In Abschnitt 7 geht es schließlich um den Schaden der Kläger, hauptsächlich um den ›Heimatverlust‹. Abschnitte 8 bis 10 fassen den Schaden und die geforderten Entschädigungszahlungen zusammen. In der Präambel wird der Verlust, den die Betroffenen erlitten haben, zunächst als »die Gesamtheit der Verbindungen zur Natur, zur Familie, zur Gesellschaft und zur Region, die sich über das bisherige Leben akkumuliert haben«, zusammengefasst (NB 2013: 3).

Abschnitt 7 »Schaden, den die Kläger erlitten« (*genkokura no kōmutta higai*) beginnt mit der Darstellung des Falles eines Klägers und beschreibt dessen Leben vor und nach der Katastrophe. Danach folgt eine Darstellung der Bedeutung des *furusato* für die Kläger allgemein. Hier geht der Text auf die Besonderheiten der Präfektur Fukushima, die Umweltbedingungen und das Leben in der Region, insbesondere im Hinblick auf die Verbindungen der Menschen untereinander und mit der Natur, ein. Im Unterabschnitt 4 wird *furusato* noch einmal zusammenfassend definiert: Auch wenn im ersten Augenblick ›Heimat‹ für jeden Menschen etwas anderes sei, so gäbe es doch Gemeinsamkeiten, und zwar »das aus der fortwährenden Beschäftigung der Menschen mit der Natur der Region Entstandene« sowie »die unersetzbare Lebensgrundlage, die ein Mensch braucht, um sein Leben ihm entsprechend zu leben«. Somit sei *furusato* nicht in verschiedene Faktoren zu unterteilen, sondern es handle sich um »die Gesamtheit dessen, was einen Lebensort und eine Lebensgrundlage« ausmache (NB 2013: 66). Darüber hinaus sei *furusato* nicht auf die derzeitige Generation beschränkt, sondern es bestünde auch aus einer Verbindung zu den Vorfahren, die sich durch die Aufnahme von neuen Personen weiter entwickle. Es sei also etwas, das nicht von außen erhalten wird, sondern etwas, das durch die Lebensführung der Menschen vor Ort (*nariwai*) selbst entstände (NB 2013: 67).

Im Unterabschnitt 5 wird der Schaden, der durch den ›Verlust der Heimat‹ entstand, definiert. Er wird in drei Bereiche unterteilt: 1. Entreißen des Familienlebens durch Verlust des Wohnhauses, 2. Zerstörung des Arbeitslebens und 3. Zerstörung



des regionalen gesellschaftlichen Zusammenlebens. Der Abschnitt zum Familienleben führt die Wichtigkeit des Wohnhauses, in dem Familien seit Generationen wohnen, für die Familiengeschichte und die Beziehungen der verschiedenen Generationen untereinander an. Auch der Verlust der Möglichkeit, die Gräber der Vorfahren zu besuchen, wird aufgeführt. Im Abschnitt zum Arbeitsleben wird angeführt, dass für die Kläger, egal welcher Tätigkeit sie nachgingen, die Arbeit nicht nur zum Zweck des Geldverdienens war, sondern auch Ausdruck der eigenen Lebensweise und -werte, in einer Verbindung des Individuums zur Gesellschaft. Der Verlust des so gewachsenen Berufslebens habe bei den Klägern auch zu einem Verlust des Lebenssinns (*ikigai*) geführt. Beim gesellschaftlichen Zusammenleben ginge es vor allem um den Verlust des gemeinsamen Genießens und Teilens der Geschenke der Natur. Darüber hinaus sei der Verlust von Kontakten besonders hart gewesen für Kinder, die plötzlich ihre Freunde nicht mehr sahen. Auch das gesamte Kultur- und Sportleben in der Region sei zum Erliegen gekommen und es gäbe keine Hoffnung, dass dies je wiederhergestellt werden könne. Viele der erwachsenen Kläger hätten ihr gesamtes Leben in der Region verbracht und seien aktive Gemeindemitglieder und beispielsweise bei der Organisation von Schreifesten und ähnlichem engagiert gewesen. Durch die Katastrophe hätten sie jedoch den Kontakt zur Gemeinschaft und oft auch innerhalb der Familien verloren. Diese gewachsene Gemeinschaft, Kultur und Umgebung könnten nicht wiederhergestellt werden. Auch könnten die Betroffenen an einem anderen Ort diese Dinge nicht in gleichem Maße wiederaufbauen. Diese enge Verbindung von der regionalen Natur, dem Berufsleben und menschlichen Beziehungen, diese in der Region verwurzelte ›Heimat‹ sei unersetzbar und die Kläger hätten sie unwiederbringlich verloren (NB 2013: 72–77).

Vergleicht man das öffentliche Forderungsschreiben mit der Darstellung in der Klageschrift, so wird deutlich, dass das Forderungsschreiben hier mit seiner Forderung nach der Wiederherstellung der Ursprungssituation etwas offensichtlich Unmögliches erreichen möchte. Diese Forderung und der insgesamt emotionale Ton des Schreibens drückt somit deutlich die seelische Not und die Wut der Kläger aus und impliziert eine Forderung nach einer Anerkennung dieser Unmöglichkeit und der Übernahme von Verantwortung für diesen, hier schon als seelischen Schaden geframten Schaden, wenigstens in höchstmöglichem Maße zu übernehmen. Die Klageschrift hingegen ist im Ton rationaler und versucht den Verlust, den die Kläger erlitten haben, übergeordnet zu definieren und mit konkreten Beispielen zu unterfüttern, auch durch die detaillierte Darstellung einzelner Fälle.

Das rechtliche Framing der Klägerseite beruht somit auf hoher Emotionalität den entstandenen Verlust betreffend, mit dem es auch für Nicht-Betroffene leicht ist,

sich zu solidarisieren. Gleichzeitig wird ein soziales Phänomen in der Klageschrift definiert, dass eine wichtige Funktion in lokalen Gemeinschaften in Japan erfüllt und das sowohl menschliche Beziehungen untereinander als auch die Beziehung Mensch-Natur betrifft. Gleichzeitig kommt die Macht persönlicher Narrative durch die detaillierte Darstellung von Einzelfällen zum Einsatz. Dieses Framing zielt einerseits eindeutig auf das erlittene Unrecht ab, das den Betroffenen wiederfahren ist, bietet aber auch Projektionsfläche zur Forderung nach einer grundlegenden Änderung des Umgangs mit dem in Natur und Gemeinschaft gleichermaßen verwurzelten Menschen; spricht der Abschaffung von Faktoren, die diese Verwurzelung bedrohen wie beispielsweise die Gefahren durch das Betreiben von Atomkraftwerken.

### 3.2 Die Sicht der Rechtsprechung

Bei der Entscheidung, ob ›Heimatverlust‹ als Schaden der Kläger ersatzfähig ist, hat das Gericht unter Beachtung der Begründung der Kläger zu klären, ob es dafür eine rechtliche Grundlage gibt. Erforderlich ist hierzu festzustellen, ob TEPCO für solche Schäden haftet und ob der von den Klägern geltend gemachte seelische Schaden infolge des ›Heimatverlusts‹ durch den Nuklearunfall verursacht wurde. Im Nariwai-Prozess stützt sich die Sammelklage auf die Haftung TEPCOs nach dem AtomSchG. Dort heißt es in Art. 3 Absatz 1 Satz 1: »[e]ntsteht beim Betrieb eines Kernreaktors ein Nuklearschaden, so ist der Betreiber dieses Kernreaktors zum Ersatz des Schadens verpflichtet.«<sup>9 10</sup> Entscheidend ist, dass TEPCO danach bereits für Schäden mit Auswirkungen auf das Leben, Gesundheit oder Eigentum haftet, die allein durch den Betrieb des Atomkraftwerks selbst entstehen und somit kein Verschulden oder eine Widerrechtlichkeit des Betreibers (TEPCO) vorliegen muss (DG Fukushima 2017: 110; OG Sendai 2020: 127).

Die zentrale Frage im Nariwai-Prozess betrifft jedoch den Ersatz seelischer bzw. psychischer Schäden. Prinzipiell gibt es zwei Formen des Schadensersatzes, nämlich die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes und die Ersatzleistung in Geld, wenn der vorherige Zustand nicht wiederhergestellt werden kann. Da die Rückfüh-

<sup>9</sup> In Deutschland gibt es eine ähnliche Haftungsregelung in § 25 Absatz 1 Atomgesetz (AtG), wonach der Betreiber für einen Schaden haftet, der auf einem von einer Kernanlage ausgehenden nuklearen Ereignis beruht. Sie gilt ergänzend zum sog. Pariser Atomhaftungsübereinkommen (PÜ), die die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie regelt. Aufgrund fehlender Mitgliedschaft Japans im PÜ ist dieses Übereinkommen auf Japan nicht anwendbar, weshalb nationale Regelungen geschaffen wurden.

<sup>10</sup> Zu Haftungsvoraussetzungen nach dem AtomSchG siehe Weitzdörfer (2011), Pelzer (2011), Wakabayashi (2021).

rung in eine strahlenfreie Lage unmöglich ist, kommt hier nur Letzteres in Betracht. Solche Schäden lösen grundsätzlich die Zahlung von Schmerzensgeld (*isharyo*) aus, das den dem Opfer zugefügten Schaden ausgleichen soll und dessen Höhe sich nach dem Ausmaß des psychischen Schadens richtet. Da dieser jedoch aufgrund seiner Beschaffenheit nur schwer oder gar nicht in Geldwerten zu bemessen ist, wird die Höhe vom Richter nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung verschiedener Umstände, die in der mündlichen Verhandlung vorgetragen wurden, festgelegt (Yoshimura 2018: 232). Die Berechnung des Ersatzbetrages beruht heutzutage aufgrund der Zunahme von sog. Massenschadensfällen auf einer auf Erfahrungsgrundsätzen basierenden Methodik (Katō 1987: 93–94).

Zur zügigen Durchführung dieser Schadensfälle wurde von der Regierung eine Leitlinie zur Entschädigung der Betroffenen erlassen. Ob die Leitlinie eine Gesetzes- oder Bindungswirkung entfaltet oder vielmehr eine Richtschnur für die Orientierung der Gerichte darstellt, ist nicht klar definiert. Zumindest wird Letzteres von den Gerichten angenommen. Die Leitlinien seien für die freiwillige Beilegung von Streitigkeiten aufgestellt worden, sodass das Gericht bei der Berechnung des zu ersetzenden Schadens nicht an die in den Leitlinien festgelegten Schadenspositionen und die Höhe der Entschädigung gebunden sei (BG Maebashi 2017). Sie enthalte lediglich Mindeststandards, wenn man die subjektiven und individuellen Umstände der Einzelnen außer Acht lasse, sodass abhängig vom Einzelfall eine darüber hinausgehende Entschädigung gewährt werden könne (BG Chiba 2019). Es gebe keine Regelung, die verbiete, dass man nicht über die in den Leitlinien erfasste Spanne hinaus gehen dürfe (BG Kyōto 2018: 14).

In der Leitlinie ist unter Punkt 6 neben »Leben und körperliche Schäden« auch der seelische Schaden erwähnt. Demnach soll der seelische Schaden – begrenzt auf das, was nicht bereits unter »Schaden am Leben und körperliche Unversehrtheit« fällt – als ersatzfähiger Schaden infolge der Evakuierung zumindest anerkannt werden für (GSBFS 2011: 17):<sup>11</sup>

[...] diejenigen, die tatsächlich aus dem Katastrophengebiet evakuiert wurden und gezwungen waren (oder sind), sich über einen längeren Zeitraum außerhalb des Katastrophengebiets aufzuhalten, und diejenigen, die sich zum Zeitpunkt des Nuklearunfalls außerhalb des Katastrophengebiets befanden und einen Wohnsitz im Katastrophengebiet haben, aber gezwungen waren (oder

<sup>11</sup> Um die genaue Entschädigung beziffern zu können, wird hier zudem auch die Höhe des Schadenersatzes in Abhängigkeit zu dem Zeitraum der Evakuierung bestimmt. Die Evakuierungskosten sind 2017 im vierten Nachtrag zur Leitlinie ergänzt worden, auf die die Urteile im Nariwai-Prozess auch Bezug nehmen.

sind), sich für einen langen Zeitraum außerhalb des Katastrophengebiets aufzuhalten sowie deren Aufrechterhaltung und Fortführung des normalen täglichen Lebens über einen langen Zeitraum erheblich gestört wurde.

Den Erläuterungen in der Leitlinie zufolge ist zudem entscheidend, dass »der Schaden in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Nuklearunfall steht, weil nur dann die seelischen Schäden, die nicht mit Leben oder körperlichen Schäden verbunden sind, als zu ersetzende Schäden angesehen werden« (GSBFS 2011: 19). Bei der objektiven Bestimmung, ob ein solcher Schaden vorliegt, ist jedoch eine natürliche Grenze gesetzt, da das Vorliegen, die Art und das Ausmaß seelischer Leiden ohne Schäden von verschiedenen Faktoren wie Alter, Geschlecht, Beruf, Persönlichkeit, Lebensumfeld und Familienstruktur der Betroffenen abhängen. Zumindest sei das tägliche friedliche Leben durch die Freisetzung radioaktiver Stoffe und der anschließenden Evakuierung gestört. Damit sei der seelische Schaden, dem Grund nach, zu entschädigen (GSBFS 2011: 19–20).

Anders als in der Leitlinie bestimmt, berufen sich die Kläger jedoch auf den ›Heimatverlust‹ und nicht auf die Evakuierung. Die Rechtsprechung ist bei der Gewährung des Schmerzensgeldes für seelische Schäden infolge von ›Heimatverlust‹ bislang nicht einheitlich. Zu beachten ist, dass der ›Heimatverlust‹ am Evakuierungsort selbst und der am Evakuierungsort verursachte Schaden (friedliches Leben etc.) unterschiedliche Schadensposten darstellen. Während Letzteres die Entschädigung für die Evakuierung, also die Unterbrechung des täglichen Lebens durch das erzwungene Verlassen der gewohnten Umgebung umfasst, kommt es beim Ersteren auf den Verlust der Lebensgrundlage an der Quelle der Evakuierung an. Bei Sammelklagen werden unterschiedliche Lebensumstände der Kläger vorgetragen, die sich für die Gerichte aus der Klageschrift und den Verhandlungen ergeben. Da die Richtlinien die betroffenen Personengruppen unterscheiden, werden diese regelmäßig eingruppiert: Gruppe 1 beinhaltet Personen, die aufgrund der Evakuierungsanweisungen der Regierung zwangsevakuert wurden, Gruppe 2 beinhaltet Personen, die außerhalb des Evakuierungsgebietes im engeren Sinne evakuiert wurden (sog. freiwillig Evakuierte) und Gruppe 3 beinhaltet Personen, die sich in dem für die freiwillige Evakuierung vorgesehenen Gebiet bzw. in benachbarten Gebieten aufhalten. Die Eingruppierung soll der angemessenen Entschädigung der Opfer dienen, wobei diese vom Vorhandensein oder Fehlen einer Evakuierungsanweisung abhängt (Wakabayashi 2021: 155).

In der Nariwai-Klage hat das erstinstanzliche Distriktgericht in Fukushima die Forderung der Kläger nicht anerkannt. In seiner Urteilsbegründung geht das Gericht bei der Auslegung des Klagebegehrens davon aus, dass die Kläger (DG Fukushima 2017: 117):

[...] den durch den Nuklearunfall verursachten seelischen Schaden als Schadensersatz für die Verletzung des Rechts auf ein friedliches Leben infolge der anhaltenden Evakuierung geltend machen [...] [und dass somit] der seelische Schaden infolge des ›Heimatverlusts‹ hierdurch umfasst wird. [...] Infolge der Evakuierung werden die ehemaligen Bewohner auf lange Sicht von den unbewohnbaren Gebieten entfernt, sodass hier ein dauernder und zeitlich anhaltender Schaden vorliegt, welches das Recht auf ein friedliches Leben an dem bisherigen Wohnort verletzt. In der Leitlinie wird die Entschädigung für Schwierigkeiten bei der Rückkehr als seelischer Schaden aufgegriffen, der dadurch verursacht wurde, dass der Wohnsitz und die Gegend, in der Betroffene viele Jahre lebten, für einen längeren Zeitraum ohne Aussicht auf Rückkehr unmöglich geworden und sie gezwungen sind, das Wohnen dort aufzugeben. Dieser Dauerzustand wird in dem Moment beendet, zu dem die Rückkehr an den ehemaligen Wohnort unmöglich wird. Damit ist aber die von den Klägern geltend gemachte Entschädigung der seelischen Schäden aufgrund des ›Heimatverlusts‹, die durch das friedliche Leben der Kläger gekennzeichnet ist, von der Evakuierungsentschädigung umfasst, sodass kein Raum mehr besteht, einen hierüber hinausgehenden Ersatz für ›Heimatverlust‹ zu gewähren.

Im Ergebnis wurde im Urteil des Distriktgerichts Fukushima die Klage somit im Hinblick auf Entschädigung für ›Heimatverlust‹ abgewiesen. Zwar hat das Gericht die von den Klägern dargestellten verletzten Lebensumstände umfassend gewürdigt, diese allerdings nicht als separat verletzt angesehen, was eine eigenständige Kompensation auslösen würde. Die von den Klägern geltend gemachte Schadensersatzforderung für ›Heimatverlust‹ gehe, so das DG Fukushima, nicht über die zugesprochene Evakuierungsentschädigung der Leitlinie entsprechend hinaus und sei somit bereits kollektiv mitberücksichtigt.

Ähnlich wie durch das Distriktgericht Fukushima wurde in weiteren Gerichtsurteilen, in denen Klägergruppen ›Heimatverlust‹ geltend machten, dieser nicht als ersatzfähiger Schaden anerkannt. In einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Tōkyō im Jahr 2018 bezüglich der Evakuierung aus der Stadt Odaka (Präfektur Fukushima) wurde beispielsweise Schadensersatz wegen der Evakuierung und wegen des Verlustes der Möglichkeit des ›Wohnens in Odaka‹ getrennt geltend gemacht (BG Tōkyō 2018). Das Gericht trennte in diesem Fall aber die beiden Schadenspositionen nicht, sondern berechnete sie pauschal als Evakuierungsentschädigung für die Verletzung »des Interesses eines Lebens in Odaka« als »umfassende Lebensgrundlage« (*hōkatsu seikatsu kiban*). Ähnlich ist das Urteil des Bezirksgerichts Kyōto aus dem Jahre 2018, wonach selbst (BG Kyōto 2018):

[...] wenn es Umstände und Interessen gibt, welche die Kläger in ihren jeweiligen lokalen Gemeinschaften an ihren evakuierten Wohnorten genossen, verletzt wurden, so bezieht sich dies vor allem auf die Verletzung des Interesses des friedlichen Zusammenlebens, das durch die Evakuierung verletzt wurde. Dies [der Heimatverlust] kann nicht als ein hiervon getrennter Schaden angesehen werden. Daher ist es ausreichend, solche Umstände bei der Berechnung der Entschädigung zu berücksichtigen, sodass keine über die Evakuierungsentschädigung hinausgehende getrennte Entschädigung erfolgen kann.

Das Bezirksgericht in Chiba gewährte dagegen erstmals in seinem Urteil vom 22. September 2017 Schmerzensgeld für psychische Leiden aufgrund des Verlustes der Lebensgrundlage durch den Verlust des Lebensmittelpunktes sowie durch den Verlust der örtlich gewachsenen Gemeinschaften, in denen die Betroffenen ihre eigene Persönlichkeit formen und entfalten konnten und bejahte (faktisch) den ›Heimatverlust‹ als einen ersatzfähigen Schaden (BG Chiba 2017: 224):

Die Entschädigungszahlungen sollen den Schaden für die vom Opfer erlittenen seelischen Belastungen in einer Art und Weise abdecken, dass andere seelische Belastungen als die durch die Evakuierung entstandene seelische Belastung anerkannt werden, die nicht vollständig durch die Evakuierungsentschädigung abgedeckt und ausgeglichen werden können. [...] [Denn] die Betroffenen wurden aufgrund der Evakuierungsmaßnahmen zur Räumung ihres Wohnortes gezwungen bzw. gedrängt, ihr vertrautes Zuhause für eine längere Zeit zu verlassen. Dies hat zur Folge, dass die Bewohner in ihrer Aufenthalts- und Umzugsfreiheit sowie in ihrem Interesse, ein friedliches Leben zu führen und ihren Charakter im täglichen Leben innerhalb der lokalen Gemeinschaft zu entfalten und zu formen, verletzt werden.

Das Bezirksgericht Chiba war also der Auffassung, dass durch den Nuklearunfall verursachte seelische Schäden, die nicht vollständig durch die Entschädigung für die Evakuierung ausgeglichen werden, als seelische Schäden für den ›Heimatverlust‹ aufgefasst werden können (Wakabayashi 2018, 2021; Yoshimura 2018: 230–231). Der Auffassung, dass solche seelischen Schäden durchaus eintreten können und zu ersetzen sind, folgte z. B. auch die Zweigstelle Iwaki des Distriktgerichts Fukushima, die den ›Verlust der Heimat‹ als ein Element zur Entschädigung anerkannte und eine Entschädigung hierfür aussprach (DG Fukushima Zweigstelle Iwaki 2018).

Im Falle des Nariwai-Prozesses haben die Kläger die Entscheidung nicht hingenommen und legten gegen das Urteil des Bezirksgerichts Fukushima Berufung

beim Obergericht Sendai ein. Mit seiner Entscheidung vom 30. September 2020 hat das Obergericht das Urteil des Distriktgerichts Fukushima aufgehoben. Es hat seelische Schäden infolge des ›Heimatverlustes‹ als separaten Schaden der Kläger anerkannt, die in dem von den Evakuierungsmaßnahmen betroffenen Gebieten gelebt hatten und erhöhte auch die ihnen vom Distriktgericht Fukushima zugesprochene Entschädigungssumme. Zudem sprach sie den Klägern, die außerhalb des von der Evakuierungsanordnung betroffenen Gebietes lebten, einen größeren Umfang (doppelte Höhe!) an Schadensersatz zu als die Vorinstanz in Fukushima (OG Sendai 2020: 235). Das Obergericht Sendai geht hier bei den seelischen Schäden infolge des ›Heimatverlustes‹ davon aus, »dass diese nicht von der Evakuierungsentschädigung umfasste Umstände sind, die sehr wohl neben den seelischen Schäden, die in dem Leitfaden angesprochen sind, auftreten können« (OG Sendai 2020: 44–46). Hierbei nimmt es auf die Begründungen der Kläger Bezug, indem es den Verlust des familiären Zusammenlebens und die mangelnde Entfaltung der eigenen Persönlichkeit an dem Lebensmittelpunkt sowie den persönlichen Beziehungen vor Ort und damit die Verletzung eines seelisch erfüllten Lebens detailliert feststellt und den ›Heimatverlust‹ als ersatzfähigen seelischen Schaden bestimmt (OG Sendai 2020: 44–46). Auf mehr als 60 Seiten wird unter Einbeziehung der Begründungen der Kläger die Bedeutung der Heimat für deren Lebensgrundlage erörtert und der Verlust anerkannt. Das Gericht ging dabei ähnlich wie das Distriktgericht Yokohama vom 20. Februar 2018 vor, das für die Anerkennung des ›Heimatverlustes‹ als seelischen Schaden bei der Beurteilung der Verletzung des Rechts auf ein friedliches Leben vier Aspekte für erforderlich erachtet: 1. das Zusammenleben mit der Familie, 2. die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit in Verbindung mit Aktivitäten am Arbeitsplatz, in der Schule etc., 3. die gegenseitige Hilfeleistung und die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit in Verbindung mit den persönlichen Beziehungen zu anderen Bewohnern der betroffenen Gebiete und 4. ein seelisch erfülltes Leben durch Nutzung der natürlichen Umwelt und der Lebensressourcen in diesen Gebieten (DG Yokohama 20.02.2018, zitiert nach Wakabayashi 2021: 157). Nur wenn diese Aspekte kumulativ durch die Evakuierungsanordnung umfassend verloren gehen, sei von einem ›Verlust der Heimat‹ bzw. ›Heimatgefühls‹ auszugehen, die zu ersetzen sei. Das Obergericht Sendai bezieht sich zwar nicht explizit auf diese Entscheidung, stellt aber auch vor dem Hintergrund der Begründungen der Kläger auf diese Aspekte ab. Es hat deshalb in der bisher größten Sammelklage ein Schmerzensgeld für den seelischen Schaden infolge des ›Heimatverlustes‹ zugesprochen und anerkannt.

#### 4 Fazit

Im Rahmen der Nariwai-Sammelklage entwickelten die Kläger und ihre Rechtsanwälte das Framing eines erlittenen Schadens in Folge des Nuklearunfalls als ›Heimatverlust‹. Dieses Framing entstand in einem diskursiven Prozess zwischen den Klägern und den beteiligten Anwälten (BDKT 2021; Managi 2021). Dies zeigt die gesellschaftliche Relevanz des *furusato* (Heimat) in Japan, das aus einer Verwurzelung des Menschen in seiner häuslichen Umgebung und Natur, seinem Arbeitsumfeld, der menschlichen Gemeinschaft und einer Verbindung zu den Vorfahren am Wohn- oder Herkunftsort der Familie, sprich dem ›Lebensfundament‹ (*seikatsu kiban*), besteht (Yoshimura 2018). Dadurch, dass es auf die absolute Zerstörung der Lebenswelt hindeutet, erweitert dieses Framing das Schadensspektrum deutlich und es rahmt emotional-argumentativ die Gefährlichkeit von Umweltzerstörung durch Atomkraft so weit ein, dass einzig ihre Abschaffung als Schlussfolgerung steht. Darüber hinaus bringt es die unbedingte Not der Betroffenen zum Ausdruck, denen das ›Lebensfundament‹ genommen wurde und von dem es fraglich ist, ob dies je mit Geldmitteln ausgeglichen werden kann. Dieses Framing ermöglicht nach außen hin auch eine emotionale Verbindung zu und damit Mobilisierung von Bevölkerungsteilen, die nicht direkt von dem Unglück betroffen sind, aber ähnliche Empfindungen ihrer ›Heimat‹ gegenüber haben.

Im gerichtlichen Prozess erweitert dieses rechtliche Framing deutlich das bislang anerkannte Schadensspektrum der seelischen Schäden, die sich vor allem auf durch Evakuierung erlittenes Leiden bezogen. Dies ermöglicht auch aus eigener Entscheidung heraus Geflüchteten, ihren Schaden gerichtlich geltend zu machen. Die gerichtliche Bewertung dieses Schadens im Nariwai-Verfahren zeigt aus unserer Sicht einen Prozess auf, in dem die Verbindung von Gerichtsbarkeit, Politik und Gesellschaft deutlich wird. So ist zu beobachten, dass das erste Urteil des Distriktgerichts Fukushima 2017 den Schaden durch ›Heimatverlust‹ nicht anerkennt, das Obergericht Sendai drei Jahre später diesem jedoch stattgibt. Als erste Grundlage zur Beurteilung der Schäden durch das Atomunglück beriefen sich die Gerichte auf die Leitlinie der Regierungskommission, die zwar seelische Schäden infolge der Katastrophe als schadensersatzwürdig erfasst, den ›Heimatverlust‹ jedoch nicht benennt. Neben Leitlinien wie dieser ziehen Gerichte immer auch bereits ergangene Urteile in die Urteilsfindung ein. In den drei Jahren zwischen dem Urteil in Fukushima und dem Urteil in Sendai wurden in ähnlichen Prozessen Urteile auf verschiedenen Berufungsebenen gestellt, von denen manche den ›Heimatverlust‹ als Schaden anerkannten und andere nicht.



Die hierbei unterschiedlichen Begründungen in den gerichtlichen Entscheidungen zeigen, dass die rechtliche Einordnung des seelischen Schadens infolge des ›Heimastverlusts‹ mangels einschlägiger und allgemeingültiger Rechtsprechung und Begriffsbestimmungen nicht einfach bestimmbar ist. Dies wird darin deutlich, dass die Gerichtsentscheidungen, die den Klägern einen hierauf begründeten Entschädigungsanspruch zusprechen, bei der Argumentation den Klägervortrag widerspiegeln, einbeziehen und darauf aufbauend entscheiden, ob der ›Heimatverlust‹ zu entschädigen ist oder nicht. Auffällig ist hierbei, dass gerade das Bezirksgericht Fukushima, obwohl es sich in der Nähe des durch den Nuklearunfall in Fukushima Daiichi bedingten Evakuierungsgebiet befindet, die eigenständige Ersatzfähigkeit des ›Heimatverlusts‹ ablehnt. Hieraus darf aber nicht geschlussfolgert werden, dass das Bezirksgericht Fukushima sich mit dem Aspekt nicht genügend auseinandergesetzt hat, nur weil anschließend das Obergericht Sendai das Urteil ersetzt hat. Vielmehr hat es dem Begriff des ›Heimatverlusts‹ eine andere Bedeutung beigemessen, weil hierzu keine konkreten Vorgaben – wie beispielsweise bei den Evakuierungsentschädigungen nach der Leitlinie – bestehen.

Dass Gerichte den seelischen Schaden infolge des ›Heimatverlusts‹ trotzdem unter Einbeziehung der Leitlinie anerkennen, mag mit der japanischen Rechtsauffassung und Methodik zusammenhängen, die durch sozio-kulturspezifische Eigenheiten geprägt sind. Rahn (1990: 37–45) hebt beispielsweise hervor, dass die japanische Rechtsauffassung und -anwendung geprägt sei von sozialer Verbundenheit anstelle von persönlicher Autonomie. Er stellt fest, dass in Japan die Notwendigkeit der Rechtssätze (Regelungen, Normen, Gesetze, etc.) allgemein anerkannt sei, aber aus pragmatischen Erwägungen heraus eine flexible Handhabung eben dieser Rechtssätze erwartet werde, was im Ergebnis zu einer erforderlichen Interessenabwägung bei der Rechtsfindung führt. Im Falle des Nariwai-Prozesses wird dies dadurch deutlich, dass auch die Gerichtsurteile bei der Einordnung des seelischen Schadens infolge des ›Heimatverlusts‹ diesen argumentativ unter die seelischen Schäden fassen, um im Ergebnis eine tragfähige und annehmbare Entscheidung für alle Beteiligten (Kläger, TEPCO und Staat) herzustellen: Die Forderung der Kläger wird (auch gesellschaftlich) weitestgehend anerkannt und für TEPCO und den Staat bleibt es dabei innerhalb der festgelegten Entschädigungsbedingungen der erlassenen Leitlinie.

Die einzelnen Gerichtsentscheidungen besitzen jedoch für andere Gerichte keine Allgemeingültigkeit. Erforderlich hierfür wäre eine höchstrichterliche Entscheidung durch den Obersten Gerichtshof, damit die Anerkennung eines seelischen Schadens durch ›Heimatverlust‹ durch die Rechtsprechung als allgemeingültig statuiert werden kann. Zumindest können sich die vermehrt ergangenen Gerichtsent-

scheidungen bzgl. des ›Heimatverlusts‹ hier insoweit auswirken, dass die zugrundeliegenden Leitlinien an diesem Punkt zukünftig angepasst werden und den Begriff ›Heimatverlust‹ umfassen können. Dennoch, wie Yoshimura (2018: 245–246) erwähnt, ist eine weitergehende interdisziplinäre Forschung zu dem Phänomen ›Heimat‹ und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung unumgänglich, damit dieser Aspekt konkret von der Rechtsprechung erfasst werden kann.

Abschließend stellen wir fest, dass die Bedeutung der Konzepte *furusato* (Heimat) und ›Heimatverlust‹ durch die rechtliche Verarbeitung im Nariwai-Prozess und anderen ähnlichen Prozessen sowie durch die Berichterstattung in der japanischen Gesellschaft und Politik verstärkt wird. Das Mobilisierungspotenzial des Framings des Schadens als ›Heimatverlust‹ ist als sehr hoch einzuschätzen, denn *furusato* ist insbesondere seit den 1960ern ein oft und in verschiedenen Zusammenhängen aufgegriffenes Framing. So stellt Shigeoka (2012) seit den 1960er Jahren (mit einem Peak in den 1970ern) einen signifikanten Anstieg in der Verwendung des Begriffes in Büchern und seit den 1980er Jahren auch in wissenschaftlichen Texten fest. *Furusato* dient als Branding und nationale Identifikationsfläche (Ishii 2007; Robertson 1988); heute z. B. auch im Rahmen der *furusato*-Steuer (Rausch 2017). So ermöglicht dieses Framing nach außen hin eine emotionale Verbindung zu und damit Mobilisierung von Bevölkerungsteilen, die nicht direkt von dem Unglück betroffen sind, aber ähnliche Empfindungen ihrer ›Heimat‹ gegenüber haben.

Der in einem Prozess rechtlicher Anerkennung befindliche Schaden des ›Heimatverlusts‹ in Japan führt unserer Ansicht nach zu einer normgebenden Verwurzelung dieses Konzeptes und seinen Assoziationen in Gesellschaft und Politik. Dies verleiht auch über den ›Heimatverlust‹ hinausgehenden gesetzlichen Regelungen oder politischen Herangehensweisen, die im weitesten Sinne die ›Heimat‹ betreffen, ein neues Momentum.

## Literatur

- Arrington, Celeste L. (2016), *Accidental Activists: Victim Movements and Government Accountability in Japan and South Korea*, Ithaca: Cornell University Press.
- BDKT (Bengoshi Dotto Komu Taimusu) (2021), ›Nariwai Sohsō ga mezasu Mirai to Saikōsai no Mitōshi [Welche Zukunft der nariwai-Prozess anstrebt und die Perspektive des Obersten Gerichtshofes], <https://www.bengo4.com/times/articles/275/> (11.04.2021).
- BG (Bezirksgericht) Chiba (2017), Urteil vom 22.09.2017, LEX/DB25449077.
- BG (Bezirksgericht) Chiba (2019), Urteil vom 14.03.2019, LEX/DB25563112.
- BG (Bezirksgericht) Kyōto (2018), Urteil vom 15.03.2018, *Hanrei Jihō* (2375/2376).

- BG (Bezirksgericht) Maebashi (2017), Urteil vom 17.03.2017, *Hanrei Jihō* (2339/3).
- BG (Bezirksgericht) Tōkyō (2018), Urteil vom 07.02.2018, *LEX/DB25549758*.
- Bochorodycz, Beata (2015), »Legal Empowerment: The Role of Legal Professionals in the Denuclear Movement after Fukushima Daiichi Disaster«, in: *Hōsei Kenkyū*, 82 (2): 1068–1090.
- DG (Distriktgericht) Fukushima (2017), Danketsu Nariwai Soshō [Urteil Nariwai-Prozess]. <http://www.nariwaisoshou.jp/progress/2017year/entry-755.html> (06.03.2021).
- DG (Distriktgericht) Fukushima, Zweigstelle Iwaki (2018), Urteil vom 22.03.2018. *LEX/DB25560651*.
- Feldman, Eric A. (2000), *The Ritual of Rights in Japan: Law, Society, and Health Policy*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Feldman, Eric A. (2015), *Compensating the Victims of Japan's 3–11 Fukushima Disaster*, University of Pennsylvania Law School Faculty Scholarship, Paper 1632, [https://scholarship.law.upenn.edu/faculty\\_scholarship/1632/](https://scholarship.law.upenn.edu/faculty_scholarship/1632/) (21.09.2021).
- GHSZGR (Genpatsu Higaisha Soshō Genkokudan Zenkoku Renrakukai) (2021), *Genpatsu Higaisha Soshō Genkokudan Zenkoku Renrakukai to ha* [Was ist die nationale Klägervereinigung von Betroffenen des Atomunfalls], <http://www.jnep.jp/b-fukushima/gensoren/top/genzenren-towa.html> (02.03.2021).
- GSBFS (Genshiryoku Songai Baishō Funsō Shinsakai) (2011), *Tōkyō Denryoku Kabushiki Kaisha Fukushima Daiichi, Daini Genshroku Hatsudensho Jiko ni yoru Genshiryoku Songai no Han'i no Hantei nado ni kan suru Chūkan Shishin* [Interimsleitfaden zur Feststellung der Reichweite des Schadens durch Strahlung ausgelöst durch den Unfall in den Atomkraftwerken Fukushima Daiichi und Daini der Firma TEPCO]. [https://www.mext.go.jp/b\\_menu/shingi/chousa/kaihatu/016/houkoku/\\_\\_\\_icsFiles/afiedfile/2011/08/17/1309452\\_1\\_2.pdf](https://www.mext.go.jp/b_menu/shingi/chousa/kaihatu/016/houkoku/___icsFiles/afiedfile/2011/08/17/1309452_1_2.pdf) (19.04.2021).
- Höland, Armin (2009), »Wie wirkt Rechtsprechung?«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 30 (1): 23–46.
- Ishii, Kiyoteru (2007), »Shōhi sareru ›Furusato‹ no Tanjō: Sengo Nihon no nashonarizumu to Nosutarujia« [Die Geburt des konsumierten ›furusato‹: Nationalismus und Nostalgie im Nachkriegs-Japan], in: *Tetsugaku*, 117 (3): 125–156.
- Jobin, Paul (2020), »The Fukushima Nuclear Disaster and Civil Actions as a Social Movement«, in: *The Asia-Pacific Journal: Japan Focus*, 18 (9), <https://apjif.org/2020/9/Jobin.html> (04.09.2020).
- Johnson, David T., Hiroshi Fukurai und Mari Hirayama (2020), »Reflections on the TEPCO Trial: Prosecution and Acquittal after Japan's Nuclear Meltdown«, in: *The Asia-Pacific Journal: Japan Focus*, 18 (1), <https://apjif.org/2020/2/Johnson.html> (04.09.2020).
- Katō, Ichirō (1987), »Songai Baishō no Hōhō [Die Methode des Schadensersatzes]«, in: *Jurisuto*, 886: 92–97.

- Lentz, Maximilian (2017), *Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im japanischen Zivilprozess: Unter besonderer Berücksichtigung der japanischen Gruppenklage*, Dissertation, Universität Köln.
- Managi, Izutarō (2021), »Rendez-nous Notre Source de Travail« (*nariwai soshō*): *Objectifs et Portée d'une Bataille Judiciaire pour les Victimes de Fukushima*, Tōkyō: Maison Franco-Japonaise.
- McCammon, Holly J., Brittany N. Hearne, Allison R. McGrath und Minyoung Moon (2018), »Legal Mobilization and Analogical Legal Framing: Feminist Litigators' Use of Race-Gender Analogies«, in: *Law & Policy*, 40 (1): 57–78.
- McCammon, Holly J. und Allison R. McGrath (2015), »Litigating Change? Social Movements and the Court System«, in: *Sociology Compass*, 9 (2): 128–139.
- McCann, Michael (2006), »Law and Social Movements: Contemporary Perspectives«, in: *Annual Review of Law and Social Science*, 2 (1): 17–38.
- MEXT (Ministry of Economy, Trade, and Industry) (2009), »JCO Rinkai Jikiji no Genshiryoku Songai Baisho Taiō ni tsuite« [Zur Entschädigung von Schäden durch Atomkraft beim JCO Kritikalitätsunfall], [https://www.mext.go.jp/b\\_menu/shingi/chousa/kaihatu/007/shiryo/attach/1367174.htm](https://www.mext.go.jp/b_menu/shingi/chousa/kaihatu/007/shiryo/attach/1367174.htm) (22.04.2021).
- Miura, Rinpei (2009), »Undō Ripatory to shite no Gyōsei Soshō no Imi: Shimokitazawa Saikaihatsu Mondai o Jirei to shite« [Die Bedeutung von administrativen Gerichtsprozessen als Bewegungsrepertoire: Das Beispiel des Problems der Wiederbelebung Shimokitazawas], in: *Soshiorogosu*, 33: 79–100.
- Nariwaisoshō (2021a), *Donna Saiban desuka?* [Was ist es für ein Prozess?], <http://www.nariwaisoshou.jp/soshou/qa/soshouqa/entry-54.html> (01.03.2021).
- Nariwaisoshō (2021b), *Soshō Shinkō Jōkyō* [Laufender Fortschritt des Prozesse], <http://www.nariwaisoshou.jp/progress/> (29.04.2021).
- NB (Nariwaisoshō Bengodan) (2013), *Sojō* [Klageschrift], <http://www.nariwaisoshou.jp/archives/001/201309/%E7%94%9F%E6%A5%AD%E3%81%B5%E3%82%8B%E3%81%95%E3%81%A8%E5%96%AA%E5%A4%B1%E8%A8%B4%E8%A8%9F%E3%80%80%E8%A8%B4%E7%8A%B6.pdf> (09.03.2021).
- NBR (Nihon Bengoshi Rengōkai) (2013), *Shōhisha-hō Kōgi* [Verbraucherrechtsvorlesung], Tōkyō: Nihon Hyōronsha.
- NG (Nariwaisoshō Genkokudan) (2013), *Watashitachi ha motomeru, Watashitachi ha mezasu Koto: »Nariwai o kaese, Chiiki o kaese«* [Was wir fordern, was wir erstreben: Gebt uns unsere Lebensgrundlage, unsere Region zurück.]. <http://www.nariwaisoshou.jp/archives/001/201308/youkyuukoumoku.pdf> (06.03.2021).
- OG (Obergericht) Sendai (2020), »Danketsusho Genjō Kaifuku« [Urteil Wiederherstellung der Ursprungssituation], <http://www.nariwaisoshou.jp/progress/2020year/entry-846.html> (06.03.2021).

- OECD NEA (Organisation for Economic Co-operation and Development Nuclear Energy Agency (2000), »Tokai-Mura Accident, Japan: Third Party Liability and Compensation Aspects«, in: *Nuclear Law Bulletin*, 66 (2): 13–21.
- Pelzer, Norbert (2011), »Die Haftung für Nuklearschäden nach japanischem Atomrecht aus internationaler Sicht«, in: *Zeitschrift für Japanisches Recht*, 16 (32): 97–122.
- Rahn, Guntram (1990), *Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan*, München: C. H. Beck.
- Rausch, Anthony (2017), »A Paradox of Japanese Taxation: Analyzing the Furusato Nozei Tax System«, in: *The Asia-Pacific Journal: Japan Focus*, 11 (6), <https://apjif.org/2017/11/Rausch.html> (22.04.2021).
- Rehbinder, Manfred (2014), *Rechtssoziologie*, München: C. H. Beck.
- Robertson, Jennifer (1988), »Furusato Japan: The Culture and Politics of Nostalgia«, in: *International Journal of Politics, Culture, and Society*, 1 (4): 494–518.
- Scheingold, Stuart A. (2004), *The Politics of Rights: Lawyers, Public Policy, and Political Change*, Ann Arbor: University of Michigan Press.
- Shigeoka, Tetsushi (2012), »Saikin 100-nenkan no ›Furusato‹ no Katerekata: Nigen no ikiru Genten to shite no ›Furusato‹ ni yoru Nōgyō, Nōson Saisei he no Tenbō« [Die Erzählung des ›furusato‹ in den letzten 100 Jahren: ›Furusato‹ als Startpunkt des Menschenlebens und die Hoffnung auf Wiederbelebung ländlicher Räume], in: *Nomura Keikaku Gakkaishi*, 31 (3): 457–462.
- Steinhoff, Patricia G. (Hg.) (2014), *Going to Court to Change Japan: Social Movements and the Law in Contemporary Japan*, Ann Arbor: University of Michigan.
- Upham, Frank (1987), *Law and Social Change in Postwar Japan*, Cambridge: Harvard University Press.
- Wakabayashi, Mina (2018), »Isharyō Santei ni okeru Kadai« [Das Problem der Berechnung des Schadensersatzes für seelische Schäden], in: Takehisa Awaji et al. (Hg.), *Genpatsu Jiko Higai Kaifuku no Hō to Sesaku*, Tōkyō: Nippon Hyōronsha, S. 70–87.
- Wakabayashi, Mina (2021), »Die gegenwärtige Situation der Schadensersatzhaftung bei Atomunfällen in Japan«, in: *Zeitschrift für Japanisches Recht*, 26 (51): 137–169.
- Weitzdörfer, Julius (2011), »Die Haftung für Nuklearschäden nach japanischem Atomrecht: Rechtsprobleme der Reaktorkatastrophe von Fukushima I«, in: *Zeitschrift für Japanisches Recht*, 16 (31): 61–115.
- Wiemann, Anna (2018), *Networks and Mobilization Processes: The Case of the Japanese Anti-Nuclear Movement after Fukushima*, München: Iudicium.
- Wrase, Michael (2018), *Rechtswirkungsforschung Revisited: Stand und Perspektiven der rechtssoziologischen Wirkungsforschung*, WYB Discussion Paper, P-2018–005), Berlin: WZB (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung).

- Yokemoto, Masafumi (2018), »Genpatsu Jiko Higaisha Shūdan Soshō 7-tsu Danketsu to ›Furusato no Soshitsu‹ Higai« [Der Schaden des ›Verlusts der Heimat‹ in sieben Urteilen aus Gruppenklagen von Betroffenen des Atomunfalls], in: *Keiei Kenkyū*, 69 (3, 4): 17–32.
- Yonekura, Tsutomu (2014), »Jōhō to Chishiki o Kesshū: ›JEC Genbaiken‹ o tachiageru« [Sammeln der Nachrichten und des Wissens: Gründung der ›JEC Forschungsgruppe‹ zur Entschädigung von Atomschäden], in: *Hō to Minshūshugi*, 486: 45–48.
- Yoshimura, Ryōichi (2018), »Genpatsu Jiko ni okeru ›Furusato Soshitsu Songai‹ no Baishō« [Die Entschädigung von Schäden durch ›Verlust der Heimat‹ durch den Atomunfall], in: *Ritsumeikan Hōgaku*, 2: 223–248.